

Vorbemerkungen:

Die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Nach § 6 Abs. 1 RettG NRW ist der Rhein-Sieg-Kreis als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr. Die Kreise und kreisfreien Städte stellen gemäß § 12 RettG NRW für den Rettungsdienst Bedarfspläne auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen. Die Aufstellung erfolgt unter Beteiligung der Träger der Rettungswachen, der anerkannten Hilfsorganisationen, der sonstigen Anbieter von rettungsdienstlichen Leistungen, der Verbände der Krankenkassen und des Landesverbandes (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherungen sowie der örtlichen Gesundheitskonferenz.

Die zu Beteiligten sind dazu aufzufordern, zu allen Inhalten des Entwurfs schriftlich Stellung zu nehmen und Änderungs- und Ergänzungsvorschläge einzureichen. Die Kreise und kreisfreien Städte werten die Stellungnahmen anschließend aus. Mit den kreisangehörigen Kommunen, die Träger von Rettungswachen sind, ist in diesem Kontext Einvernehmen zu erzielen. Soll den Vorschlägen der Verbände der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung nicht gefolgt werden, ist mit diesen eine Erörterung vorzunehmen. Hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes ist mit diesen Einvernehmen anzustreben.

Sofern in beiden Fällen eine Einigung nicht zustande kommt, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen. Die politische Beratung und abschließende Beschlussfassung des Rettungsdienstbedarfsplanes erfolgt schließlich im Kreistag.

Der aktuell gültige Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises wird derzeit fortgeschrieben.

In der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz (ARK) am 16.06.2021 wurde die Aufnahme eines Sachstandsberichtes zur Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes der Verwaltung für die nächste Sitzung des ARK

besprochen.

Erläuterungen:

Zunächst wird auf den detaillierten Sachstandsbericht aus der Sitzung des ARK vom 16.06.2021 Bezug genommen.

Entsprechend der Rückmeldung des Sachverständigengutachters konnten ergänzend zu den bereits abgeschlossenen Projektschritten:

- Bestandserhebung
- Analyse der Leistungen des Rettungsdienstes im Jahr 2019
- Gutachterliche Gespräche
- Definition städtischer und ländlicher Bereiche

zwischenzeitig die nachfolgenden Projektschritte abgeschlossen werden:

- IST-Analyse der Einsatzdokumentation
- Prüfung der Standortstruktur des Rettungsdienstes
- Analyse der Erreichbarkeit von Krankenhäusern und Kliniken

Seitens des Sachverständigen befinden sich die nachfolgenden Projektschritte aktuell in der Finalisierung:

- Bemessung einer bedarfsgerechten Einsatzmittelvorhaltung
- Analyse der zukünftigen Entwicklung des Einsatzaufkommens
- Abschlussarbeiten

Der ursprünglich vorgesehene Abschluss der gutachterlichen Analyse, welcher bis Anfang September 2021 vorgesehen war, musste seitens des Sachverständigenbüros, aufgrund längerfristiger Erkrankung und dem schließlich unerwarteten Weggang der projektkoordinierenden Sachbearbeiterin, zeitlich nach hinten verschoben werden. Nach Auskunft des Sachverständigen wird das Projekt voraussichtlich in der 46. KW fertiggestellt werden, sodass man anschließend in die Vorstellung und Beratung der Ergebnisse einsteigen kann.

In zeitlich auf einander folgenden Schritten wird sodann die Vorstellung der gutachterlichen Ergebnisse terminiert, sodass neben dem Träger des Rettungsdienstes, die kommunalen Träger rettungsdienstlicher Aufgaben sowie die im Rettungsdienst eingebundenen Hilfsorganisationen und der Arbeitskreis Rettungsdienstbedarfsplan des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz in die Vorstellung des Gutachtens eingebunden werden.

Die kommunalen Träger von rettungsdienstlichen Aufgaben sowie die Hilfsorganisationen wurden im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Trärgespräche u. a. zum Sachstand der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes informiert. Weitere verschiedene, vom Sachverständigengutachten unabhängige, inhaltliche Kernthemen des Rettungsdienstbedarfsplanes wurden identifiziert. So z. B. die zukünftige Ausrichtung des Funkdatensystems für das Flottenmanagement der Kreisleitstelle.

Zur Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz am 18.11.2021.

Im Auftrag

(Dr. Rudersdorf)